

## 1335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht und Antrag des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

### betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Kranken- anstalten-Zusammenarbeitsfonds

Von den Abgeordneten Tonn, Dr. Wiesinger und Genossen wurde im Zuge der Beratungen über den Initiativantrag 219/A betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz am 3. Dezember 1982 ein Antrag gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds gestellt.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Tonn und Dr. Marga Hubinek sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Wiesinger und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer beteiligten, wurde dieser Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht angeschlossenen Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß wie folgt begründet:

Zwischen dem Bund und den Ländern ist mit Wirkung ab 1. Jänner 1983 eine neue Vereinbarung über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusam-

menarbeitsfonds getroffen worden, die unter anderem vorsieht, daß die Krankenversicherungsträger neben den auch weiterhin zu leistenden Überweisungen gemäß § 447 f ASVG für 1983 285 Millionen Schilling und für 1984 260 Millionen Schilling zusätzlich in den Fonds einbringen.

Zur finanziellen Entlastung der Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sollen die genannten Krankenversicherungsträger in den Jahren 1983 und 1984 dafür Stützbeträge aus der Rücklage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f Abs. 5 ASVG von insgesamt je 100 Millionen Schilling erhalten.

Angesichts der neuen Vereinbarung über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bedürfen die bisherigen Bestimmungen über die Überweisungen an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (§ 447 f Abs. 7 ASVG) einer Anpassung an diese neue Vereinbarung sowie die zusätzlichen Überweisungen und die Auszahlung der Stützbeträge einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung. Diese Maßnahmen sind im vorliegenden Gesetzentwurf verankert.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 12 03

Gärtner  
Berichterstatte

Dr. Wiesinger  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXX über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 544/1982, wird geändert wie folgt:

§ 447 f Abs. 7 vorletzter Satz hat zu lauten:

„Dieses Sondervermögen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu überweisen.“

**Artikel II**

**Zusätzliche Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger**

(1) Die im § 447 f Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Träger der Krankenversicherung haben neben dem im § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelten Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zusätzlich für das Geschäftsjahr 1983 einen weiteren Betrag von insgesamt 285 Millionen Schilling und für das Geschäftsjahr 1984 einen weiteren Betrag von insgesamt 260 Millionen Schilling an den beim Hauptverband errichteten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen.

(2) Der auf den einzelnen Träger der Krankenversicherung entfallende Anteil an den zusätzlichen Überweisungen gemäß Abs. 1 richtet sich zunächst nach dem Verhältnis seiner Überweisung gemäß § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zur Gesamtüberweisung aller im Abs. 1 bezeichneten Träger der Krankenversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr und ist am Ende eines jeden Vierteljahres mit je einem Viertel des

Jahresbetrages fällig. Die endgültige Aufteilung der gemäß Abs. 1 an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisenden zusätzlichen Beträge innerhalb der Träger der Krankenversicherung hat bis Ende April des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

(3) Im übrigen ist § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

**Artikel III**

**Stützbeträge aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger**

(1) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung erhalten aus der Rücklage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß § 447 a Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Geschäftsjahre 1983 und 1984 Stützbeträge von insgesamt je 100 Millionen Schilling.

(2) Der jedem Träger der Krankenversicherung gemäß Abs. 1 gebührende Anteil an den Stützbeträgen richtet sich nach dem Verhältnis seiner Überweisung gemäß § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zur Gesamtüberweisung aller im Abs. 1 bezeichneten Träger der Krankenversicherung im jeweiligen Geschäftsjahr.

(3) Je ein Viertel der Stützbeträge ist vom Hauptverband zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zunächst vorschussweise an die im Abs. 1 genannten Träger der Krankenversicherung zu überweisen. Hinsichtlich der Höhe dieser Vorschüsse ist Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Berechnungsgrundlage jeweils das vorangegangene Geschäftsjahr heranzuziehen ist. Der Ausgleich ist bis Ende April des folgenden Geschäftsjahres vorzunehmen.

(4) Die am Ende der Geschäftsjahre 1983 und 1984 erforderliche Höhe der Rücklage gemäß § 447 a Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vermindert sich um jene Beträge, die

## 1335 der Beilagen

3

gemäß Abs. 1 den Krankenversicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden mußten.

wirtschaftsfonds, BGBl. Nr. .../1982, kundzumachen.

**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft und ist gleichzeitig mit der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasser-

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1984 außer Kraft.

**Artikel V**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.